

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.02.1992

Geschäftszahl

91/04/0268

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/06/19 89/04/0249 6

Stammrechtssatz

Eine Umschreibung des Tatbildes in der Begründung allein widerspricht den Bestimmungen des § 44 a lit a VStG.